



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugend- und
-Familienbehörden

gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Referatsleitung

Referat 512

Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11018 Berlin

TEL

+49 (0)3018 555-1920

FAX

+49 (0)3018 555-41920

E-MAIL

Heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de

INTERNET

www.bmfsfj.de

ORT, DATUM

Berlin, den 29. Juni 2018

AZ

Q 512-2391/000*01

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

hier: Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK)

- Anlagen: 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Sitzung der AGJF am 22. und 23. März 2018 hat Frau Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bettina Bundszus, angekündigt, dass den Ländern ein vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zu der Frage der Verpflichtung der Jugendämter zur Benachrichtigung nach Art. 37 lit. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK), insbesondere auch mit Blick auf die nationalen datenschutzrechtlichen Anforderungen, übermittelt wird.

Das Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht liegt nunmehr in finalisierter Form vor. Im Auftrag von Frau Abteilungsleiterin übersende ich es Ihnen anbei mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

In diesem Kontext verweise ich auch auf meine an die Obersten Landesjugend- und – Familienbehörden gerichteten Schreiben vom 8. Juli 2011 sowie vom 27. Juni 2013.

Servicetelefon: 030 20179130

Telefax: 03018 555 4400

E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de

De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor

Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.

S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 In beiden Schreiben hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor dem Hintergrund einer Beschwerde bzw. Verbalnote der Botschaft der Republik Türkei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nationalen Gesetze auch die Jugendämter die zuständigen konsularischen Vertretungen benachrichtigen müssen, wenn die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für Personen der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwogen wird.

In jüngerer Zeit wurde durch die Republik Lettland kritisiert, dass deutsche Jugendämter häufig nicht die nach Art. 37 lit. b) WÜK bestehende Benachrichtigungspflicht einhielten. Auch war dies Thema im Rahmen eines Fachgesprächs zur interkulturellen Pflegekinderhilfe mit Vertreterinnen und Vertretern der polnischen Regierung, das am 5. März 2018 im Bundesfamilienministerium stattfand.

Das beigefügte Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b) WÜK besteht.

Die Jugendämter sind verpflichtet, die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich von allen Fällen zu benachrichtigen, in denen die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers im Interesse eines minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Angehörigen des Entsendestaats angebracht erscheint. Zwar entscheiden die Jugendämter nicht über die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers; sie können das Familiengericht aber anrufen, wenn sie eine Entscheidung des Familiengerichts über die Bestellung eines Vormunds für notwendig erachten. Hinsichtlich der nationalen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die durch die Jugendämter zu beachten sind, weise ich auf die in dem Gutachten dargestellte völkerrechtsfreundliche Auslegung hin. Danach sind die Bestimmungen über den Sozialdatenschutz völkerrechtsfreundlich dahin auszulegen, dass diese einer Übermittlung von den in Art. 37 lit. b) WÜK geforderten Informationen nicht entgegenstehen. Allerdings dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die für die Information nach Art. 37 lit. b) WÜK notwendig sind. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass übermittelte Daten von dem Staat, an den sie



SEITE 3 übermittelt werden, missbraucht werden, muss nach Prüfung durch die zuständige Behörde im Einzelfall eine Übermittlung unterbleiben.

Ich möchte Sie bitten, diese Informationen zusammen mit dem Rechtsgutachten an die zuständigen Landesjugendbehörden weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Schmid-Obkirchner